

MWST – Sätze sinken ab dem 1. Januar 2018

Sonderinfo zur Volksabstimmung vom 24. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Neue Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2018
 2. Rechnungsstellung
 3. Abrechnungsformular ab 4. Quartal 2017
 4. Anpassungen Softwareprogramme und MWST-relevante Dokumente
 5. Teilrevidiertes MWST - Gesetz ab 1. Januar 2018
-

Am Abstimmungssonntag vom 24. September 2017 haben die Schweizer Stimmberchtigten beide Vorlagen zur Altersreform 2020 abgelehnt. Damit werden auch die Mehrwertsteuerprozente, die zusätzlich für die AHV vorgesehen waren, verworfen. Sie wären anstelle der Zusatzfinanzierung für die Invalidenversicherung erhoben worden, die Ende 2017 ausläuft. Damit sinken zum 1. Januar 2018 die Mehrwertsteuersätze erstmalig seit Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1995.

1. Neue Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2018

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungs- leistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8,00 %	3,80%	2,50%
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0,40 %	-0,20%	-0,10%
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018 – 31.12.2030	+0,10%	+0,10%	+0,10%
Steuersätze ab 01.01.2018	7,70 %	3,70 %	2,50 % (unverändert)

Zudem muss beachtet werden, dass die Saldosteuersätze nach Branche und Tätigkeiten ab 1. Januar 2018 ebenfalls angepasst werden.

2. Rechnungsstellung

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der **Zeitpunkt** respektive der **Zeitraum der Leistungserbringung**.

Das bedeutet: Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen. (Quelle: MWST-INFO 19 www.estv.admin.ch)

Erstreckt sich eine periodische Leistung über den Zeitpunkt der Steuersatzsenkung hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

Für einen reibungslosen Übergang von den alten zu den neuen Mehrwertsteuersätzen ist es ratsam, die im Jahr 2017 erbrachten Leistungen am 31. Dezember 2017 allesamt zu fakturieren.

3. Abrechnungsformulare ab 4. Quartal 2017

Für die Abrechnung 4. Quartal 2017 (effektive Methode) oder für die zweite Jahreshälfte 2017 (Saldosteueratzmethode) können steuerbare Leistungen erstmals sowohl mit den alten, wie auch mit den neuen Mehrwertsteuersätzen ergänzt werden (z.B. bei Anzahlungsanforderungen). Ein Beispiel einer solchen Mehrwertsteuerabrechnung haben wir Ihnen im Anhang beigelegt.

4. Anpassungen Softwareprogramme und MWST-relevante Dokumente

Die Änderung bei der MWST hat zur Folge, dass betroffene Softwareprogramme wie Buchhaltungs- und Abrechnungssysteme sowie auch relevante MWST-Dokumente auf die neuen Sätze hin geprüft und angepasst werden müssen.

Wir können Ihnen versichern, dass unsere Buchhaltungssysteme die neuen Sätze automatisch übernehmen.

Sollten Sie mit zusätzlichen Abrechnungs- und Fakturierungssystemen arbeiten, empfehlen wir Ihnen diese rechtzeitig anzupassen.

5. Teilrevidiertes MWST-Gesetz ab 1. Januar 2018

Nicht nur die Steuersätze ändern sich im Jahr 2018, das MWST-Gesetz ändert ebenfalls. Die bedeutendste Neuerung ist, dass sämtliche inländische und ausländische Unternehmen obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig werden, wenn sie im In- und Ausland mindestens CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielen.

Haben Sie Fragen?

Damit sind noch nicht alle sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen geklärt. Die mit den Mehrwertsteuersatzsenkungen verbundenen Änderungen und Neuerungen sind weitreichend. Gerne unterstützen wir Sie in Detailfragen und stehen Ihnen bei Unklarheiten zur Seite.

JURIS TREUHAND AG

Industriestrasse 47, Postfach 7461, 6302 Zug
Telefon 041 726 42 42
Fax 041 726 42 43

Waaggasse 5, 8001 Zürich
Telefon 044 245 10 10
Fax 044 245 10 11

info@juris.ch
www.juris.ch